

Verordnung des Regierungsrates über die Pauschalierung der besonderen Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

vom 24. November 1992 (Stand 1. Januar 2018)

1. Berufsauslagen

§ 1 Fahrt zur Arbeitsstätte

¹ Für Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind in der Regel bei beachtenswerter Entfernung zum Abzug zugelassen:

1. * bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel: die tatsächlichen Kosten;
2. * bei Benützung eines Fahrrades oder eines Motorfahrrades mit gelbem Kontrollschild: bis Fr. 700.– im Jahr;
3. * bei Benützung eines Motorrades oder eines Privatautos: der Betrag, den der Steuerpflichtige bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätte auslegen müssen; steht kein solches zur Verfügung oder kann dessen Benützung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden, ist pro Fahrkilometer ein Abzug bis Fr. –.40 für Motorräder mit weissem Kontrollschild und für Autos gemäss jährlicher Kilometerleistung wie folgt zulässig:
 - a. * bis 3 000 km Fr. –.60;
 - b. * von 3 001 bis 5 000 km Fr. –.50;
 - c. * über 5 000 km Fr. –.40.
 - d. * ...

² Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können jedoch zusammen höchstens die in § 2 Absatz 2 genannten Beträge berechnet werden.

§ 2 Auswärtige Verpflegung

¹ Ein Abzug kommt nur in Betracht, wenn und soweit dem Steuerpflichtigen aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen. Dies ist der Fall, wenn der Steuerpflichtige wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann.

² Der Pauschalabzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung beträgt Fr. 15.– für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung Fr. 3 200.– im Jahr. Vorbehalten sind folgende Ausnahmen: *

1. Nur der halbe Abzug (Fr. 7.50 im Tag, Fr. 1 600.– im Jahr) ist ordentlicherweise zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber anders als in bar verbilligt werden (Abgabe von Gutscheinen) oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden können. Wer wegen kurzer Essenspausen gezwungen ist, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie zum Beispiel im Gastgewerbe), kann pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug.
2. Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Hauptmahlzeiten den Steuerpflichtigen auf weniger als Fr. 10.– zu stehen kommen beziehungsweise wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen Fr. 10.–, Abendessen Fr. 8.– oder Fr. 21.50 pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

§ 3 Schicht- und Nachtarbeit

¹ Für durchgehende, mindestens achtstündige Schicht- oder Nachtarbeit, soweit sie ausgewiesen wird, werden für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause die gleichen Abzüge wie für auswärtige Verpflegung gewährt.

² Der Schichtarbeit wird die gestaffelte oder unregelmässige Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

³ Der Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung oder für auswärtigen Wochenaufenthalt beansprucht werden.

⁴ Der Arbeitgeber muss die Anzahl Tage mit Schicht- oder Nachtarbeit sowie den Arbeitsort auf Verlangen bescheinigen. *

§ 4* Wochenaufenthalt

¹ Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und dort steuerpflichtig bleiben, können folgende Abzüge vornehmen:

1. * für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Fr. 15.– pro Hauptmahlzeit (Fr. 30.– pro Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6 400.–); wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird, ist für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (Fr. 7.50) zulässig (Fr. 22.50 pro Tag, Fr. 4 800.– pro Jahr);
2. für die notwendigen Mehrkosten der Unterkunft sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar;

3. für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte die notwendigen Fahrkosten (in der Regel des öffentlichen Verkehrsmittels);
4. ein Abzug gemäss Ziffern 1 und 2 ist nicht zulässig, wenn der Steuerpflichtige die entsprechende Leistung als Naturallohn erhält.

§ 4a * Übrige Berufskosten

¹ Für die übrigen zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten nach § 29 Ziffer 3 des Gesetzes beträgt der Pauschalabzug 3 Prozent des Nettolohnes, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.–.

² Die einheitlichen Abzüge für einzelne Berufsgruppen und für behördliche Tätigkeit werden durch die Steuerverwaltung festgelegt.

§ 4b * Nebenerwerb

¹ Für die mit einer Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten ist ein Pauschalabzug von 20 Prozent der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800.– und höchstens Fr. 2 400.– zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

2. Allgemeine Bestimmungen

§ 5 * Dauer

¹ Die Abzüge gemäss §§ 1 bis 4a sind angemessen zu kürzen, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres als Teilzeitarbeit oder im Nebenberuf ausgeübt wird.

§ 6 Ausnahmen

¹ Soweit Berufsauslagen vom Arbeitgeber oder von anderer Seite vergütet werden oder eine Fahrmöglichkeit geboten wird, steht dem Steuerpflichtigen kein Abzug zu.

3. Schlussbestimmungen

§ 7 ...¹⁾

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1992, Seite 2163.

640.21 RRV Berufsauslagen unselbständige Erwerbstätigkeit (BerufsauslagenV)

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	24.11.1992	01.01.1993	Erstfassung	keine Angabe
§ 1 Abs. 1, 1.	02.12.2008	01.01.2009	geändert	49/2008
§ 1 Abs. 1, 2.	02.12.2008	01.01.2009	geändert	49/2008
§ 1 Abs. 1, 3.	01.12.2008	01.01.2009	geändert	49/2008
§ 1 Abs. 1, 3., a.	27.04.2015	01.01.2016	geändert	18/2015
§ 1 Abs. 1, 3., b.	27.04.2015	01.01.2016	geändert	18/2015
§ 1 Abs. 1, 3., c.	27.04.2015	01.01.2016	geändert	18/2015
§ 1 Abs. 1, 3., d.	27.04.2015	01.01.2016	aufgehoben	18/2015
§ 2 Abs. 2	20.02.2007	01.01.2007	geändert	8/2007
§ 3 Abs. 4	20.02.2007	01.01.2007	eingefügt	8/2007
§ 4	18.10.1994	01.01.1995	geändert	42/1994
§ 4 Abs. 1, 1.	20.02.2007	01.01.2007	geändert	8/2007
§ 4a	02.12.2008	01.01.2009	eingefügt	49/2008
§ 4b	28.11.2017	01.01.2018	eingefügt	48/2017
§ 5	02.12.2008	01.01.2009	geändert	49/2008